

Vertrag zur Verteilung von Kursdaten nach 24.00 Uhr MEZ

Version 8.1
Gültig ab 01.01.2022

zwischen

Boerse Stuttgart GmbH
Börsenstraße 4
70174 Stuttgart

nachfolgend als „Boerse Stuttgart“ bezeichnet

und

nachfolgend als „Vertragspartner“ bezeichnet

nachfolgend gemeinsam "Parteien" oder einzeln jeweils "Partei" genannt

Dokumenteninformationen

Informationsklassifizierung: öffentlich

Referenzdokumente

Allgemeine Geschäftsbedingungen zum
Kursvermarktungsvertrag für Vendoren / Revendoren –
Allgemeine Bestimmungen
Version 8.2, 01.01.2022

Allgemeine Geschäftsbedingungen zum
Kursvermarktungsvertrag für Vendoren / Revendoren –
Besondere Bestimmungen – Non-Display
Version 8.1, 01.01.2022

Allgemeine Geschäftsbedingungen zum
Kursvermarktungsvertrag für Vendoren / Revendoren –
Besondere Bestimmungen – Index-Daten
Version 8.1, 01.01.2022

Allgemeine Geschäftsbedingungen zum
Kursvermarktungsvertrag für Vendoren / Revendoren –
Besondere Bestimmungen – Wertpapierstammdaten
Version 8.1, 01.01.2022

Allgemeine Geschäftsbedingungen zum
Kursvermarktungsvertrag für Vendoren / Revendoren –
Besondere Bestimmungen – PRIIP Daten
Version 1.2, 01.01.2022

Allgemeine Geschäftsbedingungen zum
Kursvermarktungsvertrag für Vendoren / Revendoren –
Besondere Bestimmungen – Kennzahlen
Version 1.2, 01.01.2022

Inhaltsverzeichnis

1	Vertragsgegenstand	3
2	Änderungsvorbehalt	3
3	Allgemeine Bestimmungen	3
4	Definitionen	3
5	Rechte	3
6	Quellenangaben	3
7	Einhaltung der Bestimmungen	3
8	Vergütung	4
9	Haftung	4
10	Kündigung	4
11	Weitergabe der Lizenzierung	4
12	Unterschriften der Vertragsparteien	5

1 Vertragsgegenstand

Die Parteien schließen hiermit einen Vertrag über die Vermarktung von Kursdaten nach 24.00 Uhr ab, der am(Tag/Monat/Jahr) in Kraft tritt.

2 Änderungsvorbehalt

Die Boerse behält sich eine einseitige Änderung unter Beachtung einer Ankündigungsfrist von 90 Tagen und unter angemessener, nach pflichtgemäßem Ermessen ausgeübter Berücksichtigung der Interessen des Vertragspartners, vor.

3 Allgemeine Bestimmungen

(3.1) Leistungs- und Erfüllungsort ist der Sitz der Boerse.

(3.2) Dieser Vertrag sowie alle damit im Zusammenhang stehenden außervertraglichen Rechte und Ansprüche unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Stuttgart; die Boerse kann den Vertragspartner jedoch auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand verklagen.

(3.3) Vertragsänderungen und Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

(3.4) Die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einzelner Bestimmungen oder eine Lücke im Vertrag hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrags zur Folge. Ist eine Bestimmung des Vertrags nichtig oder unwirksam oder besteht eine Lücke, so soll anstelle der unwirksamen Vertragsbestimmung bzw. zur Ausfüllung der Lücke eine angemessene Regelung gelten, die, soweit möglich, dem wirtschaftlichen Inhalt der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt oder im Falle einer Lücke dem entspricht, was die Parteien gewollt haben würden, sofern sie diesen Punkt bedacht hätten.

(3.5) Die Regelungen dieses Vertrags gelten auch für den jeweiligen Rechtsnachfolger der Parteien.

(3.6) Dieser Vertrag wurde in deutscher Sprache aufgesetzt und ins Englische übersetzt. Im Fall von Widersprüchen zwischen der deutschen und der englischen Fassung geht die deutsche Fassung vor.

4 Definitionen

Bestellformular

Gesondertes Dokument, in dem der Vertragspartner die lizenzierten Informationen / Informationsprodukte auswählt. Dieses Dokument ist Bestandteil des Kursvermarktungsvertrags für Vendoren / Revendoren.

Data Fees

Technische Einrichtung, über die Kursdaten verteilt werden. Die Kontrolle über die Weiterverteilung liegt bei dem Empfänger der Kursdaten.

Informationsprodukte

Sammlung von Informationen in einzelne Produkte zusammengestellt. Im Bestellformular separat aufgeführt.

Kursdaten Stuttgart

Kursdaten sind Kurse, Taxen nebst Volumen sowie Kennzahlen.

Subscriber

Vertragspartner eines Vendors, Revendors oder der Boerse, der Kursdaten zur internen Nutzung bezieht. Ein Subscriber kann mehrere Lokationen haben.

5 Rechte

Der Vertragspartner erhält mit Abschluss dieses Vertrages das nicht exklusive, nicht übertragbare und auf die Laufzeit dieses Vertrags begrenzte Recht, das von ihm im Bestellformular ausgewählte Informationsprodukt „Verteilung nach 24.00 Uhr MEZ“ - Produkt-Code: SB2BARDV24 bzw. SB2CARDV24 - und die darin enthaltenen Kursdaten unter Einhaltung dieser vertraglichen Bestimmungen

- a) ausschließlich an Subscriber; und
- b) frühestens am Tag nach dem Entstehungstag der Kursdaten (d.h. nach 24.00 Uhr Mitteleuropäischer Zeit)

zu verteilen.

6 Quellenangaben

Bei der Anzeige von Kursdaten wird der Vertragspartner nach besten Kräften dafür Sorge tragen, dass die Nutzung der Kursdaten durch ihn selbst und seine Subscriber in einer Art und Weise erfolgt, bei der die Boerse als Datenquelle genannt wird (zumindest "Quelle: Boerse Stuttgart GmbH"). Ein Verweis auf eine entsprechend ausgestaltete Fußnote ist hierbei ausreichend.

7 Einhaltung der Bestimmungen

(7.1) Bei Einhaltung der Bestimmungen dieses Vertrages ist für die Verteilung der Kursdaten kein Kursvermarktungsvertrag für Vendoren / Revendoren mit der Boerse erforderlich. Dementsprechend sind von dem Vertragspartner keine (Re)Vendoren Fees an die Boerse Stuttgart zu entrichten.

(7.2) Der Vertragspartner wird die Boerse umgehend über alle für diesen Vertrag relevanten Änderungen hinsichtlich Inhalt und Umfang seines Dienstleistungsangebots im Zusammenhang mit Kursdaten unterrichten. Insbesondere wird der Vertragspartner die Boerse unverzüglich vorab informieren, wenn eine Verteilung der Kursdaten am Tag ihres Entstehens erfolgen soll. In letzterem Fall ist dann zwingend vor Beginn der gleichtägigen Verteilung der Kursdaten ein Kursvermarktungsvertrag für Vendoren / Revendoren mit der Boerse abzuschließen.

(7.3) Die Boerse erhält vom Vertragspartner das Recht, die Einhaltung der Bestimmungen dieses Vertrages zu überprüfen, insbesondere das Verbot, die Kursdaten am Tag ihrer Entstehung zu verteilen. Die Boerse darf zu diesem Zweck beim Vertragspartner einen technischen Audit durchführen. Der Vertragspartner wird der Boerse bzw. den von ihr beauftragten Personen im Rahmen eines solchen technischen Audits Zugang zu den technischen Einrichtungen für die Verbreitung der Kursdaten gewähren. Ergibt eine solche Überprüfung einen Mangel, wird der Vertragspartner diesen Mangel umgehend beseitigen.

(7.4) Für den Fall, dass der Vertragspartnerschuldhaft Kursdaten am Tag ihres Entstehens verbreitet; oder seinen sonstigen Pflichten aus diesem Vertrag trotz Abmahnung nicht innerhalb der ihm gesetzten Frist nachkommt, kann die Boerse von dem Vertragspartner eine Vertragsstrafe von EUR 25.000,00 fordern.

(7.5) Dem Vertragspartner bleibt es jedoch vorbehalten nachzuweisen, dass der Boerse ein geringerer Schaden entstanden ist. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund gemäß § 11 wird durch die Geltendmachung einer Vertragsstrafe nicht berührt. Die Boerse behält sich darüber hinaus weitergehende Ansprüche vor.

8 Vergütung

Die Verteilung der Kursdaten ist frühestens am Tag nach deren Entstehen kostenfrei. Die Boerse behält sich jedoch das Recht vor, unter Einhaltung einer angemessenen Ankündigungsfrist eine Vergütungspflicht für die Verteilung von Kursdaten am Tag nach ihrer Entstehung einzuführen.

Für die Bereitstellung der Kursdaten am Tag nach ihrer Entstehung wird eine gemäß der Preisliste Datennutzung monatliche Gebühr fällig.

9 Haftung

Die Boerse haftet nicht für die Vollständigkeit und Richtigkeit der übermittelten Daten. Die Boerse haftet für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden unbeschränkt. Dasselbe gilt für schuldhaft verursachte Schäden, die auf der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder auf dem arglistigen Verschweigen eines Mangels beruhen. Für einfach fahrlässig verursachte Schäden ist die Haftung der Boerse Stuttgart ausgeschlossen. Eine weitergehende Haftung der Boerse für mittelbare Schäden und Folgeschäden wird ausgeschlossen.

10 Kündigung

Beide Parteien können diesen Vertrag mit einer Frist von 30 Tagen kündigen. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die Rechte der Boerse aus § 7.b bestehen bei Kündigung dieses

Vertrages fort.

11 Weitergabe der Lizenzierung

Der Vertragspartner darf Rechte aus diesem Vertrag nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Boerse auf Dritte übertragen. Die Boerse ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf ein verbundenes Unternehmen zu übertragen.

12 Unterschriften der Vertragsparteien

Der Vertrag wird in zwei Exemplaren ausgefertigt, wobei beide Vertragsparteien je ein Exemplar erhalten

Für den Kunden

Für die Boerse Stuttgart GmbH

Ort, Datum:

Ort, Datum:

Name, Vorname:

Name, Vorname:

Name, Vorname:

Name, Vorname: